

Beschlüsse des Kantonsrats

Der Kantonsrat gibt Kenntnis von folgenden Beschlüssen, die an der 13. und an der 14. Sitzung vom 3. Juli 2017 gefasst worden sind:

1. Der Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 16. August 2016 über die Teilrevision des Steuergesetzes (juristische Personen mit ideellen Zwecken wird in zweiter Lesung zu Ende beraten. In der Schlussabstimmung wird der Teilrevision des Steuergesetzes mit 39 : 10 Stimmen zugestimmt. Bei 54 anwesenden Ratsmitgliedern wird die Vierfünftelmehrheit von 44 Stimmen nicht erreicht. Das Gesetz untersteht damit der obligatorischen Volksabstimmung.
2. Auf den Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 6. September 2016 betreffend Änderung des Personalgesetzes (Mittel für individuelle, leistungsbedingte Lohnanpassungen) wird mit 25 : 24 nicht eingetreten. – Das Geschäft ist erledigt.
3. Der Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 21. Februar 2017 betreffend Landverkauf Grundstück GB Nr. 5255 «Grafenbuck» wird beraten. In der Schlussabstimmung wird dem Beschluss betreffend Landverkauf am Grafenbuck in Schaffhausen (Grundstück GB Nr. 5255) mit 29 : 22 Stimmen zugestimmt. – Das Geschäft ist erledigt.
4. Mit 25 : 23 Stimmen wird das Postulat Nr. 2016/7 von Seraina Fürer vom 19. September 2016 betreffend Unterzeichnung der Charta «Lohngleichheit im öffentlichen Sektor» nicht erheblich erklärt.
5. Martina Munz zieht ihr Postulat Nr. 2016/4 vom 9. Mai 2016 betreffend städtebauliche Entwicklung des Klosterviertels ohne Veräusserung der Liegenschaften zurück.
6. Die Interpellation Nr. 2016/1 von Martina Munz vom 9. Mai 2016 betreffend Optimierungsbedarf öffentlicher Verkehr wird begründet, beantwortet und diskutiert. – Das Geschäft ist erledigt.
7. Die Interpellation Nr. 2016/2 von Martina Munz vom 5. September 2016 betreffend Umsetzung der Behindertenkonvention (BRK) wird begründet, beantwortet und diskutiert. – Das Geschäft ist erledigt.
8. Mit 27 : 15 Stimmen wird die Motion Nr. 2016/6 von Jürg Tanner vom 7. November 2016 betreffend Stärkung der Unabhängigkeit des Erziehungsrats in abgeänderter Form erheblich erklärt. Der neue Text lautet wie folgt:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, das kantonale Schulgesetz in folgendem Sinn zu ändern und dem Kantonsrat einen entsprechenden Bericht und Antrag vorzulegen:

Der Vorsteher des ED ist nicht mehr Präsident des Erziehungsrates, sondern einfaches Mitglied. D.h. der Kantonsrat wählt neu den Präsidenten oder die Präsidentin, der unabhängig von der kantonalen Verwaltung sein muss.

Zudem sind die Vor- und Nachteile aufzuzeigen, wenn die Geschäfte des Erziehungsrates unabhängiger von der Verwaltung geführt werden.»